

31.01.01

Antrag

des Freistaates Bayern

**Entschlieung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren durch
die Bovine Spongiforme Enzephalopathie**

Der Bayerische Ministerprsident
B III 1

Mnchen, den 30. Januar 2001

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Prsident!

Gem dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich die in der
Anlage beigefgte

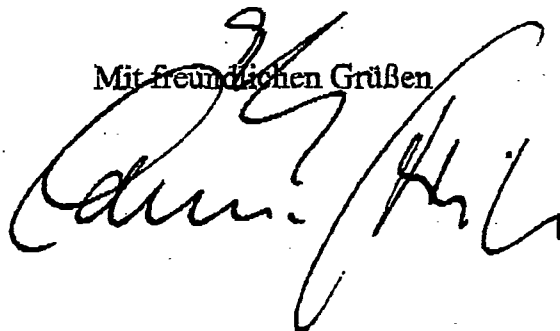
Entschlieung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren
durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen mge.

Ich bitte, die Entschlieung unter Wahrung der Rechte aus § 23 Abs. 3 in
Verbindung mit § 15 Abs. 1 GOBR gem § 36 Abs. 2 GOBR auf die
Tagesordnung der 759. Sitzung am 16. Februar 2001 zu setzen.

Es wird sofortige Sachentscheidung beantragt.

Mit freundlichen Gren



Entscheidung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie

Der Bundesrat bekräftigt seine Forderungen nach wirksamen Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor den Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) vom 1. Dezember 2000 (Drucksache 548/00 Beschluss). Er nimmt zur Kenntnis, dass mit einem deutlichen Anstieg der BSE-Fälle in Deutschland zu rechnen ist. Der Bundesrat stellt mit großer Sorge fest, dass die jüngsten Ereignisse zu einer tiefen Verunsicherung der Verbraucherinnen und Verbraucher geführt haben. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, dem Verbraucherschutz oberste Priorität einzuräumen und alle dafür erforderlichen Maßnahmen auf nationaler und auf europäischer Ebene zu treffen. Die bisher getroffenen Maßnahmen reichen nicht aus.

1. Der BSE-Erreger ist mit den derzeit zur Verfügung stehenden Testverfahren erst in einem späten Stadium der Inkubationszeit im zentralen Nervensystem nachweisbar. Seit 1. Oktober 2000 ist bei der Schlachtung von Rindern, die älter als 12 Monate sind, tierisches Risikomaterial zu entfernen und gesondert zu beseitigen. Der Katalog der Risikomaterialien erfasst seit Jahresbeginn auch den gesamten Darm von allen geschlachteten Rindern. Nicht erfasst werden die Wirbelsäule und die Milz, obwohl die Wirbelsäule mit den außen anhaftenden nervenreichen Fleischteilen (Spinalganglien) sowie die Milz als Abwehrorgan ein besonderes Risiko darstellen.

Anlässlich der Bewertung nationaler BSE-Bekämpfungsmaßnahmen in Frankreich kam der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss bei der Europäischen Kommission im November des letzten Jahres zu der Auffassung, dass sich mit der vollständigen Entfernung von Rinderwirbelsäulen sowie der Entfernung sämtlicher Rinderinnereien und -gedärme eine Risikoverringerung erreichen ließe. Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss empfiehlt Mitgliedstaaten mit einem nicht vernachlässigbaren BSE-Risiko, derartige Maßnahmen ungeachtet des Alters des betreffenden Tieres zu ergreifen. Nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen kann auch nicht mehr ausgeschlossen werden,

dass geringe Mengen von BSE-Prionen bei Schafen, Ziegen und Wildwiederkäuern endemisch verbreitet sein könnten.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, sich bei der Europäischen Union umgehend dafür einzusetzen, dass das zu entfernende Risikomaterial auf die gesamte Wirbelsäule sowie die Milz erweitert und auf alle Altersklassen bei Rindern sowie auch auf Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer ausgedehnt wird. Bis zum In-Kraft-Treten einer entsprechenden europäischen Regelung wird die Bundesregierung aufgefordert, unverzüglich die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für eine erweiterte Entfernungspflicht in Deutschland zu schaffen.

2. In seiner Entschließung vom 1. Dezember 2000 hat sich der Bundesrat für eine flächendeckende Einführung von BSE-Schnelltests an Schlachtrindern in Deutschland und in allen Mitgliedstaaten ausgesprochen, sofern der Test aussichtsreich ist. Die Bestätigung einer BSE-Erkrankung bei einem 28 Monate alten Rind durch die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere sowie der mittels BSE-Schnelltest festgestellte Krankheitsverdacht bei einem 25 Monate alten Tier zeigen, dass die seit 6. Dezember 2000 in Deutschland und seit Jahresbeginn EU-weit vorgeschriebene Untersuchungspflicht für Schlachtrinder über 30 Monaten nicht ausreicht.

Der Bundesrat begrüßt, dass das in der "Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE" festgelegte Alter von 30 Monate auf 24 Monate herabgesetzt wurde. Er fordert die Bundesregierung auf, sich bei der Europäischen Union für eine entsprechende europaweite Regelung einzusetzen.

3. In seiner Stellungnahme zum "Risiko einer BSE-Infektion bei Schafen und Ziegen" vom 25. September 1998 konnte der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss bei der Europäischen Kommission nicht ausschließen, dass BSE auch auf natürlichem Wege bei Schafen und Ziegen auftreten könne. Weil die Verfütterung von BSE-kontaminiertem Tiermehl wahrscheinlich sei, müsse davon ausgegangen werden, dass BSE auch innerhalb der Schaf- und Ziegenpopulation vorkommen könne. Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss sah im April des letzten Jahres keinen Anlass, diese Stellungnahme zu revidieren. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass geringe Mengen von BSE-Prionen bei Schafen und Ziegen endemisch verbreitet sein könnten.

Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss sprach sich dafür aus, der Validierung von Tests auf BSE und Scrapie bei Schafen und Ziegen höchste Priorität einzuräumen. Von den beiden bislang zugelassenen BSE-Schnelltests für Rinder erfolgte für einen Test be-

reits die Validierung für Schafe und Ziegen; für den anderen Test läuft das Validierungsverfahren.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, die Einführung von BSE-Tests bei zum menschlichen Verzehr bestimmten Schafen und Ziegen sowie bei Wildwiederkäuern zu prüfen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

4. Nach den geltenden lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften ist die Angabe der für die Herstellung von Fleischerzeugnissen verwendeten Tierarten nur bei vorverpackter Ware vorgeschrieben. Für lose angebotene Ware gilt diese Regelung nicht. Verbraucherinnen und Verbraucher können sich daher nur durch Rückfragen beim Verkaufspersonal kundig machen. Sie sind dabei auf entsprechend geschultes Verkaufspersonal angewiesen. Die verbindliche Vorgabe einer Kennzeichnungsverpflichtung für lose Ware ist nur über eine Änderung der bundesrechtlich geregelten Kennzeichnungsvorschriften möglich. Der Bundesrat erachtet eine Änderung der Kennzeichnungsvorschriften im Sinne des vorbeugenden Verbraucherschutzes für dringend erforderlich.

Er fordert daher die Bundesregierung auf, die lebensmittelrechtlichen Kennzeichnungsvorschriften so zu ändern, dass künftig auch beim Angebot offen verkaufter Fleischerzeugnisse die Tierarten, von denen die jeweils verwendeten Zutaten stammen, verpflichtend angegeben werden müssen.

5. Der Bundesrat begrüßt und erkennt an, dass auf nationaler und auf europäischer Ebene bereits wichtige Schritte im Kampf gegen eine weitere Ausbreitung von BSE unternommen wurden. Gleichwohl stellt der Bundesrat fest, dass die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um den bestmöglichen Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten.

Die Verfütterung von kontaminierten Tiermehlen und Tierfetten gilt nach wie vor als Hauptursache einer BSE-Infektion. Im Sinne eines vorbeugenden Verbraucherschutzes muss sichergestellt werden, dass Tiermehle und Tierfette nicht in die Futtermittel- und somit nicht in die Nahrungskette gelangen. Deshalb bekräftigt der Bundesrat seine am 1. Dezember 2000 erhobene Forderung, dass das nationale Tiermehlverfütterungsverbot unverzüglich durch ein nationales Tiermehlverwertungsverbot sowie ein EU-weites Verwertungs- und Exportverbot flankiert werden muss.

Mit der Entscheidung des Rates vom 4. Dezember 2000 über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tie-

rischen Proteinen (2000/766/EG) ist zum 1. Januar 2001 ein EU-weites Verfütterungsverbot von tierischen Proteinen an Nutztiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, in Kraft getreten. Die bis zum 30. Juni 2001 befristete Entscheidung des Rates bleibt in wesentlichen Punkten hinter dem nationalen Recht zurück. Insbesondere wird die Verfütterung von tierischen Fetten durch die Entscheidung des Rates nicht verboten, obwohl die in Milchaustauschern zur Kälberaufzucht verwendeten tierischen Fette als mögliche Ursache für eine BSE-Infektion gelten.

Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, sich bei der Europäischen Union mit Nachdruck für ein europaweites, zeitlich unbefristetes Verfütterungs-, Verwertungs- und Verbringungsverbot von Tier- und Fischmehlen sowie Tierfetten einzusetzen. Bis zum In-Kraft-Treten einer europäischen Regelung wird die Bundesregierung aufgefordert, die notwendigen Schritte für ein nationales Verwertungsverbot einzuleiten, in dem ausschließlich die thermische Verwertung von Tiermehlen und Tierfetten vorgeschrieben wird.

6. Das Auftreten der ersten originären BSE-Fälle in Deutschland hat auch einen Regelungsbedarf im Hinblick auf ein bundeseinheitliches Vorgehen der Länder erkennbar werden lassen. Dies gilt sowohl für Maßnahmen im Bereich des Fleischhygienerechts als auch für die im BSE-Fall zu treffenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen.
 - a) Das Vorgehen der zuständigen Behörden bei Auftreten eines BSE-Verdachts in den Schlachtstätten ist in den einzelnen Ländern höchst unterschiedlich. Nach der "Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE" wäre im Falle eines BSE-Verdachts nur die vorläufige Sicherstellung des betreffenden Tierkörpers sowie seiner Nebenprodukte aufrechtzuerhalten. In der Schlachtung nachfolgende Tiere könnten bei negativem Untersuchungsergebnis als tauglich in den Verkehr gebracht werden, obwohl die zur Schlachtung verwendeten Gerätschaften nicht gereinigt und desinfiziert worden sind.

Der Bundesrat stellt fest, dass die geltenden Regelungen weder im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher nach größtmöglicher Sicherheit noch im wohlverstandenen Interesse der Schlachtenden nach einer bundeseinheitlichen Verfahrensweise sind. Er spricht sich für die Bildung von "Schlachtkohorten" und die zwingende Reinigung und Desinfektion der Schlachtgerätschaften nach jeder Schlachtkohorte aus. Als tauglich können nur Tierkörper und Nebenprodukte aus einer Schlachtko-

horte gekennzeichnet werden, in der sämtliche Untersuchungen zu einem negativen Ergebnis geführt haben.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für ein bundeseinheitliches Verfahren bei Auftreten eines BSE-Falles in den Schlachtstätten zu schaffen. Hierbei muss dem vorbeugenden Verbraucherschutz uneingeschränkte Priorität eingeräumt werden.

- b) Auch bei den im Falle einer BSE-Erkrankung zu veranlassenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen fehlen klare und eindeutige Regelungen. Insbesondere ist nach wie vor ungeklärt, ob der gesamte Rinderbestand getötet werden muss oder ob eine Keulung der unmittelbaren Nachkommen sowie der ein Jahr vor und ein Jahr nach dem infizierten Rind geborenen Tiere (Geburtskohorte) ausreicht.

Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss bei der Europäischen Kommission hat am 15. September 2000 ausführlich zur BSE-bedingten Keulung Stellung genommen. In seiner Stellungnahme kommt er zu dem Ergebnis, dass die Strategie zur Keulung der Geburtskohorte genau den gleichen positiven Effekt wie die Strategie zur Keulung des Gesamtbestandes hat, aber die Zahl der getöteten Tiere um zwei Drittel verringern würde. Auf dieser Grundlage und vor dem Hintergrund der Erfahrungen in der Schweiz und in Großbritannien, wo die Kohortentötung zu einem deutlichen Rückgang der BSE-Fälle geführt hat, spricht sich der Bundesrat für das Modell der Kohortentötung aus. Dieses Modell wird dem gesundheitlichen Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso gerecht wie den Interessen der - meist ohne Verschulden - betroffenen Landwirte.

Der EU-Agrarrat hat sich am 19. Dezember 2000 auf den Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien geeinigt. Darin ist im Falle einer BSE-Erkrankung die Tötung des gesamten Herkunftsbestandes vorgesehen. Nach Billigung durch die Europäische Kommission kann ein Mitgliedstaat allerdings auch andere Maßnahmen treffen, sofern diese das gleiche Schutzniveau gewährleisten.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, klare und eindeutige Rechtsgrundlagen für das Verfahren nach Feststellen eines BSE-Falles zu schaffen. Er spricht sich für das Modell der sogenannten "Kohortenkeulung" aus. Für den Fall des

In-Kraft-Tretens einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, für Deutschland die Billigung der Kohortenkeulung als zulässige Maßnahme mit gleichem Schutzniveau bei der Europäischen Kommission zu beantragen.

7. Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, dass seitens der Bundesregierung immer noch keine verbindlichen Zusagen über eine angemessene Beteiligung an den Folgekosten der BSE-Bekämpfungsmaßnahmen vorliegen. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, die erforderlichen Mittel für eine angemessene Beteiligung an den Folgekosten bereitzustellen.
8. Der Bundesrat bekräftigt seine Forderung an die Bundesregierung, die nationalen Forschungsbemühungen zu intensivieren und die Finanzmittel im Rahmen der Forschungsförderprogramme deutlich zu erhöhen. Ferner fordert er die Bundesregierung auf, sich auf europäischer Ebene für eine Verstärkung der Forschungsanstrengungen einzusetzen und die Forschungsvorhaben auf nationaler und auf europäischer Ebene abzustimmen.